

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems

Nr. 50

Diez, Donnerstag den 28. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2. 18. K. R. N.,

betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, bettelhaft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 u. 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreise

1. Der Verkaufspreis für 100 Kg. darf höchstens betragen bei:

a) geschälter Eichengerbrinde:

im Alter bis zu 22 Jahren 28 Mk.,

im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren 23 Mk.,

im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren 18 Mk.;

b) geschälter Fichtengerbrinde 16 Mk.

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Salmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichengerbrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Biffer 1:

um 3 Mark für 100 Kg. bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 Km.,

um 5 M. für 100 Kg. bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 Km.,
um 8 M. für 100 Kg. bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 Km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 M., für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 M. für 100 Kg. erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung. Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3.

Beischauffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.

Wenigfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 Kg. in Ansatz gebracht werden.

§ 5.

Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);

2. bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2:

Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2 Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.

Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

- a) die Wiegekosten,
- b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont;
- c) bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5 Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnort des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnort des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnort des Eigentümers der Ware sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Entscheidung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichteninrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 28. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps.

Coblenz, den 28. Februar 1918.

Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.

R. N. 409/2118.

Kommandantur
Coblenz-Chrenbreitstein.

Abt. Ia 1, Nr. 3166.

Coblenz, den 25. Februar 1918.

Verordnung

über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Abänderungsgesetz hierzu vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Chrenbreitstein:

§ 1.

Männlichen und weiblichen Personen, die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde in eine andere als eine land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung überzutreten.

Ebenso dürfen in Landgemeinden jugendliche Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bisher überhaupt noch nicht gestanden haben, ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde eine andere als land- oder forstwirtschaftliche Beschäftigung nicht annehmen.

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, sofern durch Annahme einer anderen Arbeit das vaterländische Interesse an der Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht beeinträchtigt wird.

§ 2.

Jede männliche oder weibliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnst- oder einer Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende land- oder forstwirtschaftliche Arbeit insoweit zu übernehmen, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

§ 3.

Die Aufforderungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um den Ertrag des Bodens, insbesondere die Bestellung der Felder oder die Einbringung und den Ausbruch der Ernte, sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 4.

Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Ärzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 5.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung (§ 1) sowie gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung (§ 2) steht die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgültig.

§ 6.

Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt oder einer auf Grund des § 2 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, oder die Arbeit ohne wichtigen Grund niederlegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 15. Oktober 1918 außer Kraft.

Der Kommandant:
v. Luckwald,
Generalleutnant.

Alt. Ia 1, Nr. 3171.

Coblenz, den 23. Februar 1918.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz Ehrenbreitstein:

1.

Den Empfängern von Eisenbahnwagenlaoungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2.

Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und zu entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.

3.

Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4.

Bei Zuwiderhandlungen tritt Zwangsentsladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.

5.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

6.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.

v. Luckwald.

Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 25. Februar 1918.

(Schluß.)

Nach dem Reichskanzler führte Vizekanzler v. Bacher aus: Ich habe dem Hause 36 Jahre lang angehört und bin aus Ihrer Mitte in die Regierung berufen worden. So stehe ich Ihnen nicht als Fremder gegenüber. Heute, im vierten Jahre des Krieges, müssen noch einmal alle Kräfte zusammengefaßt werden. Die Grundlage unserer Politik war vor Beginn des Krieges ein großzügiges Vertrauen zu dem ganzen Volke. Diese Politik verdanken wir dem Reichskanzler v. Bethmann-Hollweg. Der Burgfrieden ist vielfach leichten Herzens in den Winkel gestellt worden, trotzdem steht das deutsche Volk immer noch unter dem Zeichen der Einigkeit. Das Streben der großen Massen nach politischen Freiheiten sei verständlich. Mit sozialen Reformen würde fortgefahren werden. In der Frage der preussischen Wahlreform stehe die Reichsleitung auf dem Standpunkt der Erklärung des Kanzlers gegenüber dem Präsidenten des Herrenhauses; es bestehe die Gewißheit, daß die Reform nach dem Regierungsentwurf durchgeführt würde. Der Streik war schädlich. Der Staatssekretär kritisierte Forderungen aus Versammlungen des Bundes der Landwirte und der Vaterlandspartei, worauf von rechts Psuirufe erfolgten.

Sitzung vom 26. Februar.

Am Bundesratssitz: v. Bacher, Graf v. Roeder, Dr. Schiffer, Wallraf.

Nach Erledigung mehrerer Anfragen wird die erste Lesung des Stats fortgesetzt.

Staatssekretär Graf v. Roeder: Der Reichshaushaltsplan für das Jahr 1918 bietet in seiner formellen Gestaltung keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Kriegsetat. Der ordentliche Haushalt balanciert mit 7 332 699 306 Mk. gegen 4 941 876 060 Mk. im Vorjahr, weist also eine Steigerung um 2 390 823 266 Mk. nach. Der außerordentliche Haushalt schloß mit 426 063 323 Mk. gegen 93 204 992 Mk. ab. Bei der letztjährigen Statsberatung hatten Sie zum Ausgleich neben den laufenden neuen Steuern durch einen 20prozentigen Zuschlag zur Kriegsteuer eine einmalige Einnahme bewilligt, die wir damals auf 450 bis 500 Millionen veranschlagten, die aber in etwa doppeltem Betrag dem laufenden Rechnungsjahr zugute kommen dürfte. Die Tatsache, daß es sich hierbei um eine einmalige Einnahme handelt, die in diesem Jahre wieder zu schaffen sein wird, führt uns zu dem Betrag, der in diesem Jahr zum Ausgleich der bestehenden Ausgaben erforderlich wird und der im Kapitel 17 a mit 2875 Millionen angegeben wird. Dieser Gesamtbedarfsbedarf führt seine Hauptbegründung, die kaum näher dargelegt zu werden braucht, in dem gesteigerten Zinsendienst für die von Ihnen seit Einbringung des vorjährigen Stats bewilligten, anfangs des nächsten Etatsjahres erschöpften Kredite, die im Februar, Juli und Dezember v. J. mit je 15 Milliarden, also zusammen 45 Milliarden, beschlossen worden sind. Die Reichsschulden

bert eine Mehrausgabe von 2040 Millionen. Der zweite Hauptgrund liegt darin, daß die im vorigen Jahr bewilligte Kriegsteuer eine einmalige war, also in diesem Jahre erneuter Bedarf bedarf. Aus einem Vergleich der einschlägigen Summen ergibt sich, daß noch ein Betrag von nicht ganz 70 Millionen an dem Mehrbedarf von 2875 Millionen fehlt, der sich auf die einzelnen Verwaltungszweige verteilt. Bei den Einnahmen des Haushalts der Reichsschuld ist mit dem voraussichtlich nicht eingehenden Betrag der Verzinsung der kriegsfinanziellen Kriegsschuld eine Mindereinnahme von 10 Millionen gegeben. Durch die Aufzehrung des Hinterbliebenenversicherungsfonds ergibt sich eine weitere Mindereinnahme von rund 14 Millionen. Zu bemerken ist dazu, daß sich der Grundsatz, während des Krieges von neuen Etatsmäßigen Stellen völlig abzuweichen, nicht mehr voll aufrecht erhalten läßt. Anlaß zu gewissen Stellenvermehrungen gab zunächst die Teilung des Reichsamts des Innern in zwei neue Reichsamter, für die Sie im Nachtragsetat des vorigen Jahres die neuen leitenden Stellen bewilligt hatten. Meine Herren! Das neugegründete Reichswirtschaftsamt steht vor Aufgaben von allergrößter Tragweite. Die Reichsfinanzverwaltung hat deshalb geglaubt, der Erfüllung des Wunsches dieses Amtes sich nicht widersetzen zu sollen. Neben den aus diesen Stellenvermehrungen resultierenden Mehrausgaben spielt eine Erhöhung der Belastung des Reiches auf Grund der Reichsversicherungsordnung mit 70 Millionen die größte Rolle. Unter Berücksichtigung der Minderausgaben ergibt sich hiernach für das Reichswirtschaftsamt ein Mehrbedarf von 5 Millionen. Indem ich die Frage der Stellenvermehrung bei dem auswärtigen Amt, dem Reichsschatzamt und dem Reichsamt des Innern nur streife, darf ich bei dem letztgenannten Amt noch auf den Mehrbedarf von 3,5 Millionen an Aufwandsentschädigungen an Familien, die mehrere Söhne im Heere haben, hinweisen. Die in diesem Jahre bei der Post neu angeforderten Stellen halten sich in allen Kategorien etwas unter den im vorigen Jahr angeforderten Zahlen. Bei der Verwaltung der Reichseisenbahnen sind Mehrausgaben von rund 37 Millionen in erster Linie auf vermehrte Ausbesserung und Ergänzung des Fuhrparks sowie auf Betriebs- und Werkstättenmaterial zurückzuführen. Das sind zusammen rund 77 Millionen Mindereinnahmen und Mehrausgaben. Bei dem außerordentlichen Etat habe ich lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß die Einstellung von 300 Millionen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Wiederherstellung der Flotte, zurückzuführen ist. Noch ein Wort zu dem heute auch zur Beratung stehenden Abänderungsgezet zum Kriegssteuergesetz. Es handelt sich um eine reine Berechnungsvorschrift. Ich bemerke dabei, daß dieses Defizit sich im Rahmen des von 1916 etwa halten wird und daß für beide zusammen die Deckung aus der Hälfte des Eingangs der Kriegsteuer erfolgen kann. Meine Herren, ich habe über den Betrag der in den beiden letzten Kriegsjahren bewilligten Kriegsteuer schon im Dezember gesprochen. Ich kann ergänzend hinzufügen, daß der Ertrag der sogenannten Kriegsgewinnsteuer mit Zuschlag voraussichtlich 5,5 Milliarden überschreiten wird, daß die Kohlensteuer weiter in der letzten Zeit 75 Millionen im Monat gebracht, und daß die Zigarettensteuer den gegen den Veranschlagt niedrigeren Ertrag der Warenumsatzsteuer reichlich aufwiegt. Wenn wir, wie ich hoffe, aus dem Krieg ohne nichtgedeckten Fehlbetrag der Kriegsjahre herausgehen werden, so ist das auf die beiden Bewilligungen der letzten Jahre zurückzuführen. Die entsprechenden Vorlagen für das kommende Rechnungsjahr werden Ihnen, da sie noch im Bundesrat durchberaten werden, eist zu Osten zugehen können. Wie weit wir die Ihnen dann zugehenden Vorlagen als den ersten Schritt für die am Ende des Kriegs erforderliche Finanzgebarung oder als Zwischengesetzgebung während der weiteren Dauer des Kriegs zu betrachten haben werden, steht noch dahin. Aber auf jeden Fall werden unsere Gegner an der Westfront an unserem Willen und der Kraft, finanziell

den Grundsatz auch an dieser Front zu bestehen, nicht zu zweifeln haben. (Beifall.) Die Kapitalien unserer Sparer rüsten sich zu der im März wieder aufzunehmenden Kriegsanleihe, und der Umstand, daß die Depositen der deutschen Kreditbanken im letzten Jahre wieder um mehrere Milliarden zugenommen haben, weist ebenso wie der starke Zuwachs der Sparkassen auf vermehrte Sparfähigkeit hin. Im amtlichen Fachblatt des deutschen Sparkassenverbandes wird ein Zuwachs von 3,5 Milliarden bei den deutschen Sparkassen im letzten Jahr nachgewiesen, und zwar nach Abrechnung aller Zeichnungen auf die letzten Kriegsanleihen. Dort wird die Tatsache hervorgehoben, daß sich die Zahl der Sparkassenteiler in 1917 um mindestens 1,5 Millionen vermehrt hat. Beide Zahlen beweisen doch wohl, daß im Krieg nun einmal schneller rollendes Geld in weite Kreise geflossen ist, in Kreise, welche die Millionenzahl der Zeichner der letzten Anleihen stellte und sie hoffentlich bei der nächsten wieder stellen wird.

Hg. Trimborn (Str.): Das Friedensbedürfnis wächst in allen Ländern zusehends. Dem Kaiser danken wir für seine Friedensbereitschaft. Leider haben die Bemühungen des Papstes keinen Erfolg gehabt. Wir können dem Reichskanzler darin zustimmen, daß er die Wilsonschen Grundätze geprüft und als Grundlage für ein Einvernehmen anerkannt hat, daß keine Annexionen eintreten sollen, daß Belgien nicht der Schauplatz kriegerischer Machenschaften werden soll, daß es andererseits von uns nicht behalten werden soll. Alles andere wird sich am Beratungstisch finden. Die Kolonialpolitik muß ausgebaut werden. Die frohe Botschaft von gestern zeigt, daß unsere Delegation in Brüssel-Litowitz zur richtigen Zeit unermüdete Töne gefunden hat, und wichtig war es, daß hinter der beratenden Delegation ein schlagfertiges Heer steht. Die Bildung der Ukraine ist ein Ruhmesblatt Deutschlands. Mag mancher schwankend geworden sein, die goldenen Worte von der deutschen Treue bleiben bestehen. (Bravo!) Wir begrüßen unseren früheren langjährigen Kollegen von Bayer in seinem neuen Amt. Seine gestrigen Ausführungen haben ihm jedenfalls in erfreulicher Weise gezeigt. (Heiterkeit.) Mögen dem Reichskanzler Erfolge zuteil werden zum Nutzen unseres Vaterlandes. (Beifall.) Wir streben einen Parlamentarismus an, wie er der deutschen Eigenart entspricht. Die Kriegslage ist glücklicherweise günstig, und im Innern haben die Kartoffeln gereicht. (Heiterkeit und Widerspruch.) Bei guter Rationierung werden wir auskommen. Erfreulich war die Mitteilung, daß die Protration nicht vermindert werden wird. Hoffentlich bringt die Ukraine uns einen wünschenswerten Zuschuß. Der Landwirtschaft gebührt unser voller Dank, zumal sie großen Mangel an Fuhrwerk und Personal hat. Das glänzende Gesamtbild unseres Heeres zu Lande, zu und unter Wasser, in der Luft und unserer Seimarbeit ist nicht gestört worden durch den bedauerlichen Streik, der glücklicherweise an dem gesunden vaterländischen Sinn der Arbeiterschaft gescheitert ist. Es war ein Treubruch gegen unsere braven Truppen im Felde. Die sozialdemokratische Mehrheitspartei hat ihn nicht hervorgerufen. Die Unabhängigen streiten für den Frieden und lehnen den ersten Frieden ab. (Sehr gut!) Unsere Forderung, dem Kriegsamt eine selbständige Stellung zu geben, ist nicht erfüllt worden. In der Wahlrechtsfrage hoffen wir, daß die Wahlreform bald zu einem guten Ende kommen wird. (Beifall im Zentrum.)

Unterstaatssekretär Freiherr von dem Busche-Saldenhausen: Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch geäußert worden, das Ultimatum kennen zu lernen, das von den russischen Delegierten angenommen worden ist. Ich erlaube mir, dieses Ultimatum bekanntzugeben. Der Unterstaatssekretär gibt den Wortlaut des Ultimats bekannt, das wir bereits inhaltlich wiedergaben. Die Bekanntgabe hätte bei den bürgerlichen Parteien Beifall, bei den Sozialisten Bischen aus.

Nach dem Unterstaatssekretär sprach Scheidemann.

Schluß folgt.